

Vorbemerkungen:

Nach § 7 b Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 657), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218 b) wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von 6 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Erläuterungen:

Bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung haben nach § 7 b Abs. 1 LVerbO alle Kreistagsabgeordneten **zwei Stimmen**: Eine **Erststimme** für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine **Zweitstimme** für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wahlberechtigt ist neben den gewählten Kreistagsmitgliedern nach § 25 Abs. 2 KrO NRW auch der Landrat.

Erststimme:

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises sind wählbar:

- die Mitglieder der Vertretungen (Kreistage und Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden),
- die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden (Verwaltungen des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden; der Landrat oder ein Bediensteter der Verwaltung muss nicht zwingend zu den Mitgliedern zählen).

Zweitstimme:

Über die Reservelisten sind wählbar:

- der o.g. Personenkreis
- und Bewerber, die bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen (hier: Kommunalwahl am 25.05.2014) für die Wahl des Kreistages (nicht für die Wahl der Stadt- und Gemeinderäte) auf deren Reservelisten benannt wurden.

Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nach § 7 b Abs. 2 LVerbO nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden.

Mitgliederzahl:

Die Anzahl der mit den Erststimmen zu wählenden Mitglieder der Landschaftsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften. Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Dem Rhein-Sieg-Kreis stehen auf der Grundlage der maßgeblichen Bevölkerungszahl (Fortschreibungsergebnis des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 die

von IT.NRW ermittelten Bevölkerungszahlen zum Veröffentlichungszeitpunkt 30.06.2018: 599.681 Einwohner) sechs Sitze in der Landschaftsversammlung zu.

Die Zahl der im Rahmen des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten zu berufenden Mitglieder wird vom Landschaftsverband ermittelt (§ 7 b Abs. 4 LVerbO).

Wahlverfahren:

Mit der Erststimme werden die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Verfahren nach Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Die Zweitstimme kann für eine der Reservelisten als Ganze oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Reserveliste abgegeben werden. Die Reservelisten wurden dem Landschaftsverband Rheinland von den für das Gebiet des LVR zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitglieds Körperschaften vertreten sind, zugeleitet.

Hinweise zur Zweitstimme:

Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste.

Die Reihenfolge der Reserveliste kann verändert und damit eine Personenauswahl getroffen werden, indem der Wähler seine Zweitstimme statt für eine gesamte Liste für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Eine Veränderung der Listenreihenfolge wird allerdings nur dann bewirkt, wenn für den Bewerber seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. In diesem Fall richtet sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Liste entfallenden Zweitstimmen.

Die Wahl nach § 7b Abs. 1 Satz 2 LVerbO erfolgt durch Abgabe von Erst- und Zweitstimmen in einem Wahlakt. Das bedeutet, dass die Wahl in ein und derselben Kreistagssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

Nach Ziffer 6.1 des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 19.08.2019 sind die Mitglieder der Landschaftsversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen.

Nachrückverfahren:

Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt nach § 7 b Abs. 6 LVerbO das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach § 7 b Abs. 3 LVerbO ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet.

(Landrat)